

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1794**

52 (29.12.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-121267](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-121267)

J e v e r i s c h e
w ö c h e n t l i c h e
A n z e i g e n u n d N a c h r i c h t e n.

N u m e r o 52.

Avvertissement.

1 Es wäre zu wünschen gewesen, wenn das Publikum sich den von Seiten der Expedition gethanenen Vorschlag in Absicht des heruntergelassenen Preises hätte gefallen lassen. Da dies aber nicht geschehen, so muß es freylich bleiben, wie es war: und werden daher diejenigen gebeten, welche fürs Jahr 1795 die Intelligenzblätter halten wollen, sich vor Neujahr zu melden, so wie auch die Interessenten dieses Jahres ersucht werden, den Subscriptionspreis zu 1 Rthlr. gegen Ende dieses Jahres einzusenden.

Expedition der Intelligenzblätter.

B e r o r d n u n g.

1 Nachdem bey der Regierung viele und laute Klagen über die pflichtwidrige Behandlung der Mählgenossen in den Mählen, und daß insonderheit dasjenige, was vormals in Ansehung des Wägens des Getrayde verordnet worden ist, gänzlich aus den Augen gesetzt werde, seit einiger Zeit eingegangen sind, man daher der Nothwendigkeit erachtet, um denselben für die Zukunft abzuhelfen, die Regierungs Verordnung vom 9. December 1740 zu erneuern, und da selbige bis anher gänzlich aus den Augen gesetzt worden, zu schärfen: als wird solche hierdurch von Wort zu Wort zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

"Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann August, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever, und Kniphausen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, Wir der Herrschaft Jever bestalle Statthalter, Oberlanddrost, auch zur Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident, Råthe und Assessores, fügen hiermit iedermännlich zu wissen, wasgestalt auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl bey ieder Mühle hiesiger Herrschaft eine Wage angeschaffet worden, damit der denen Müllern zustehende 16te Theil als zeitberige sogenannte Matre, nach dem Gewichte abgeliefert werde, dabey aber eine Verordnung, wornach sowohl die Müller, als Mühlen-Gäste, sich zu richten haben, ergehen zu lassen, höchstnötig befunden worden, ordnen und setzen demnach von Obrigkeit wegen,

1) daß ein ieder sein zur Mühle gebrachtes Getraide auf der im Mühlen-Hause vorhandenen Waage sowol, ehe es gemahlen wird, als auch, wenn es gemahlen ist, wågen zu lassen, und der Müller desfalls einen Zeddul, wie viel es so vor als nach dem mahlen gewogen, zu geben, und zwar alles umsonst gehalt



ten seyn soll, im widrigen nicht nur derjenige, welcher sein Getraide nicht wägen lassen will, sondern auch der Müller, wenn er sich des Wägens, oder Ausgebung eines Zedduls weigert, oder für das Wägen und Zeddul etwas nimmt, in 2 Gfl. für jedesmal verfallen seyn soll.

2) Wann nun das Getraide gemalen ist; soll über gedachten 16ten Theil dem Müller von einem ieden gestrichenen Scheffel, wann es einmal gemalen wird, $\frac{1}{2}$ Pfund, bey zweymaliges mahlen aber $\frac{3}{4}$ Pfund an Straubmehl passieren

3) Weil auch Klage geführet worden, daß die Müller oder ihre Knechte Trinkgeld genommen, und demjenigen, welcher Trinkgeld giebt, am ersten helfen, das übrige zur Mahle gebrachte Getraide aber ungemalen liegen, und den Eigener dessen 3 bis 4 und mehr Tage ohne Noth warten lassen; so wird solche Unordnung hiermit gänzlich abgeschafft, hingegen alles Trinkgeld, es sey auch, unter was prätext es immer wolle, zu nehmen und zu geben hiermit bey 2 Gfl. Brüche für jedesmaliger Contravention verbotnen, mit der Verwarnung, daß sowohl der Geber, als der Müller, welcher das Trinkgeld durch seinen Knecht nehmen lästet, über gedachte 12 Gfl. exquiret werden soll, gleich auch die Müller bey gleichmäßiger Brüche befehliget werden, einem ieden sein Getraide nach der Ordnung, wie es gebracht wird, zu mahlen, und keinen außer solcher Ordnung für andern zu helfen, oder unausbleiblich die execution solcher Brüche zu gewärtigen. Wornach ein iedee sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Jever den 9. Dec. 1740.

Damit nun hinführo sowohl von Seiten der Müller, als der Mahlgenossen dieser Verordnung pünctlich nachgele-

bet, michin zu neuen Beschwerden kein Anlaß gegeben werde; soll dieselbe alljährlich auf den ersten Sonntag des Novemts von den Canzeln abgekündiget, auch dem Jeverischen Wochenblatte eingerücket werden. Wornach sich also männiglich zu achten. Signatum Jever den 28. Novemb. 1794.

(L. S.) Aus der Regierung.

Privat Sachen.

1 Weyl. Cornelius Job. Hoveman und dessen weyl. Wittwen Erben wollen die von ihren Eltern angeerbdte drey Wohnhäuser an der Syhlstraße zu Neustadt Gödens, von welchen das von den Erblasern selbst bewohnt gewesene auf 780 rthl. 17 sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. die von Joseph Carstens und Jacob Harms heuerlich bewohnt werdende aber respective auf 559 rthl. 1 sch. 17 $\frac{1}{2}$ und 128 rthl. 2 sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. gewürdiget worden, am 3ten Januar anstehend Vormittags um 10 Uhr in dem Burlageschen Wirthshause zum Zeichen des Bremer Schlüssel zu Neustad Gödens öffentlich feil bieten, und wenn hinlänglich gebothen wird, mit Ober-Vormundschafel. Approbation dem meistbietenden zuschlagen lassen; wer demnach zum Ankauf des einen oder andern belieben haben mögte, kann sich bemeldeten Tages zeitig einfinden; auch können die Conditiones und Taxe vorab bey dem Burggrafen Sans zu Gödens eingesehen, oder auch für die Gebühr in Abschrift erhalten werden. Gödens am Hochgräß. Landgerichte den 8ten Dec. 1794. Reimers.

2 Der Buchhaltende Vormund über weyl. Ulrich Johann Anthon Janus Kinder, Kaufmann Oltmanns hat fosort von seiner Curanden Vermögen 500 rthl. in Golde gegen hinlängliche Sicherheit und zu accordirenden Zinsen zu belegen. Man melde sich desfalls bei denselben oder bei dem Rechnungsfeller Kunstenbach

3 Nachdem Maglstrat zum Besten dieser Stadt gutgefunden, daß hieselbst ordentliche Vieh-Märkte gehalten werden, so

wie in Emden und Norden; so wird hie- mit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß künftig alle Jahre mit Bel- behaltung der gewöhnlichen Jahr-Märkte im Herbst 6 Viehmärkte verstatet — und gehalten werden sollen, und zwar an den Freytagen der auf einander folgenden Wo- chen, so daß das erste am Freytag vor dem 10 October als dem bestimmten gewöhn- lichen Jahr-Märkte anfangen wird.

Wer also besonders fettes Vieh im Herbst zu verkaufen hat, kann sich an den bestimmten Tagen hieselbst auf dem ge- wöhnlichen Markt-Platz einfinden, und seinen Vortheil suchen, so wie jeder, der solches zu erhandeln willens ist, dahin ein- geladen wird. Gegeben Aurich in Curia den 6ten December 1794.

Bürgermeister und Rath.

4 Des Herrn Canzleyrath Siegen Kinder erster Ehe wollen 90 Grafen zum Theil alt Groden Land, mit dem dazu ge- hörigen Wohn und Dachhause aufm Schaar, so wie solche bisher von Gerriet Peters Wittwe heuerlich sind genuetzt worden, um selbige May 1796 anzutreten, öffentlich vermieten. Es können sich die Liebhaber am 7ten Januar 1795 zu Kniephausen in der Schenke einfinden, die Bedingungen daselbst, und vorher bey dem Doctor Wie- dicina Zoel in Tever einsehen, und Feu- rung treffen.

5 Die Deputirten bey der Brand- versicherungsgesellschaft werden ersucht, sich am 2ten Jenner 1795 gegen 1 Uhr in der Wittve Hammerschmids Hause hie- selbst einzufinden, um über verschiedene Sachen, besonders über die Aufnahme de- rer, welche sich später gemeldet haben oder melden werden zu rathschlagen und zu stim- men. Tever den 19. Dec. 1794.

Hollmann.

6 Da des Hrn. Martens Teverischer Calendar des nächsten die Presse verlassen wird: so können die Liebhaber noch bis 8 Tage nach Neujahr mit 11 stb. subscribiren. Grosse, Buchbinder.

7 Auch hat derselbe vor ein paar Tagen verschiedene Sorten Neujahrswün- sche erhalten,

8 Der Rath Thaden hat circa drey Matten sogenannten Turff Landes hier an der Gast hinter des Hrn. Ellert Gerhard Lohsen Dresche belegen, so diesen Herbst drey-mahl gepflüget worden auf künftigen Frühling zu keinsamen zu verheueru wes- falls die die Liebhaber sich bei ihm einfinden und nach den vorzuliegenden Bedingungen accordiren können.

9 Wenn sich hier im Lande Mitte er zu der Harlemmer Courant finden möchten, so werden dieselben ersucht, sich bey Hü- bling zu melden, wo sie erfahren werden, mit wem sie für das Jahr 1795 deshalb zu accordiren haben.

10 Gegen die Mitte des Januars wird eine gesunde Amme gesucht; von wem? erfährt man bei Hübling.

11 Schiffer Harm Gerriets, zu Hock- siel, hat neulich aus Amsterdamb mitge- bracht und will für billigen Preis verfan- gen: Buddeleyen mit Glas-Thüren, Klei- der-schränke, Kisten, Tische von Tannen- und Eichen-Holz, rauche Meisekoffres, bü- chene Butterfässer Stbäe zc.

12 In meiner Collecte sind einige Ge- winnste herausgekommen, als in der 2ten Classe Hannoverscher Lotterie auf Nr. 1552. 62. 80. 85. 13422. 26. in der 2ten Classe der Braunschweigischen auf Nr. 8365. 76. 94. 97. 99. Die Renovation der ersten Loose muß vor dem 12. Jan. und der letz- tern vor dem 4ten Jan. k. J. bey Verlust des Anrechts geschehen. Moses Israel.

13 Meister Folckert Duden zu Me- derns verlangt auf May 95 zwey Gesel- len und ein Lehrbursche; wer dazu Lust hat wolle sich je eher je lieber bey oberwehten Meister melden.

14 Beym Eintritt in das Jahr 1795 wünsche ich allen Prediger Wittven, die nach Ableben ihres Mannes keine Woh- nung haben und keinen einsamen und wohl- feilen Zufluchts Ort wissen, ein honettes Priester Wittven Haus, wie an andern Orten im Mecklenburgischen, Bremen und Oldenburgischen längst schon dafür gesor- get ist. Und allen meinen Hrn. Amtsbrü- dern wünsche ich dazu eine einmütige Ein- stimmung, daß ein solches Haus durch



freywilligen Beytrag von Ihnen erbauet werde. — In Schortens, in einer angenehmen Gegend, ist solches möglich, wo ich einen Platz dazu in der Pastoreyheidefeldern, die seit katholischen Zeiten wüste gelegen, aber nun von mir urbar gemacht sind, recht bequem, und sowohl für das Kirchspiel Schortens als auch für das ganze Land, wenn alle Prediger daran Antheil nehmen wollen, schicklich beirunden habe. Die Mühe und daran verwendete Kosten sollen mir nie bezahlt werden, weil ich durch mein Vergnügen daran und durch das Gedeihen von Gott, durch die gute Absicht und durch den Beyfall meiner Söhner, und ungezweifelt durch die Beurtheilung wohlbedenkender Landesleute, Priester, Witwen- und Waisen für Arbeit mich reichlich belohnt achte.

Ein Platz circa 100 Ruthen lang und breit ist dazu ausersehen, welcher jährlich 18 gr. von einem Arbeiter eingetragen, der ein wenig Heu davon gesammelt. Darauf könnte Haus und Garten angelegt werden. Hinten an diesem Stücke ist ein Platz 3 bis viertelhalb Scheffel Saats groß zur Weide für eine Kuh, daran ein Nebenplatz zum Winterfutter, und endlich ein gleich großes Stück zum Rocken und Ackerfelde, welches alles ich bereiten, nützlich und einträglich machen lassen.

Die hiesige Gemeinde gibt dazu ihren Beyfall. Die hohe Obrigkeit wird dies, wie ich gewiß hoffe nicht behindern. Mein Nachfolger wird hiebey nicht unedel handeln, und Miete oder unnatürliche Grundsteuer dafür fodern, sonst schenke ich soviel als was 18 gr. an Zinsen trägt dazu. Und andere daran Theil zu nehmendwünschende Hrn. Amtsbrüder werden, wenn ja höchstens 1 oder 2 Rthlr. Dnera darauf gelegt würden, gewiß solche einträchtiglich und großmüthig für eine darin wohnende Wittwe zusammenschließen.

Wöchten doch alle Hrn Prediger und unser hochehrleuchtetes Consistorium, unster Durchlauchtigste Regentin und Landes-Administratorin dieses gute

Werk gnädigst zu bewilligen demütigst bitten wollen. Schortens im Dec 1794.
A. S. v. Berge. Past. Pr.



Verzeichniß derer Voigte in Tettens.

1. Dode Stebels, 1570 1571.
2. Eilert Saelmeister 1597. ist auch Bürgermeister zu Jever gewesen.
3. Johann von Boreloh 1599. Vxor Mana spesen deren Epitaphium steht noch iht an der Chorthüre der Jeverischen Stadiskirche in Stein ausgehauen.
4. Claes Claes Claus, Nicolaus, Loyß, (Ludwig) oder Aloysius, von Donden 1603. 1608.
5. Claes Loyß vielleicht dessen Sohn 1631.
6. Samuel Sorge von Halle hieselbst und zu Wiewels Voigt 1642. 1750.
7. Johann Erdwin Japsenberg, Capitain 1661. Er starb 1677 den 7 Juny begt. den 1ten ej. zu Jever in der Kirche.
8. Johann Eyles 1579. starb zu Jever außg. Sept. 1691 und ist den 2 October 1691 zu Hohenkirchen begraben. Seine Fran war den 20 Juny 1691 gestorben.
9. Mehring Loh 1687.
10. Joh. Friederich Renemann 1688. 1694. 1699. vide Wiewels.
11. Ernst Christlan Grosse 1700, siehe sub Sillenstede.
12. Johann Daniel Brügge. 1708. 1709.
13. Dieterich Hinrich Lannen sen. 1719. 1733. Er ist 1756 den 15 Nov. zu Jever begraben worden.
(Der Beschluß folgt.)

